



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Flurstücke 387, 386/2, 388 in Alteglofsheim,
Erweiterung des Gewerbegebiets

Ergänzende Hinweise zu den Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
für den Geltungsbereich B

Auftraggeber
Ferdinand Schmack jun. GmbH
Blumenstraße 16
D-93055 Regensburg

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer

Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Maßnahmen zur Vermeidung im Geltungsbereich	3
3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	4
4.	Gutachterliches Fazit	5

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Planungsbereich soll in zeitlich unterschiedlicher Reihenfolge in Anspruch genommen werden. In dieser ergänzenden Stellungnahme werden deshalb die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Geltungsbereich B zugeordnet.

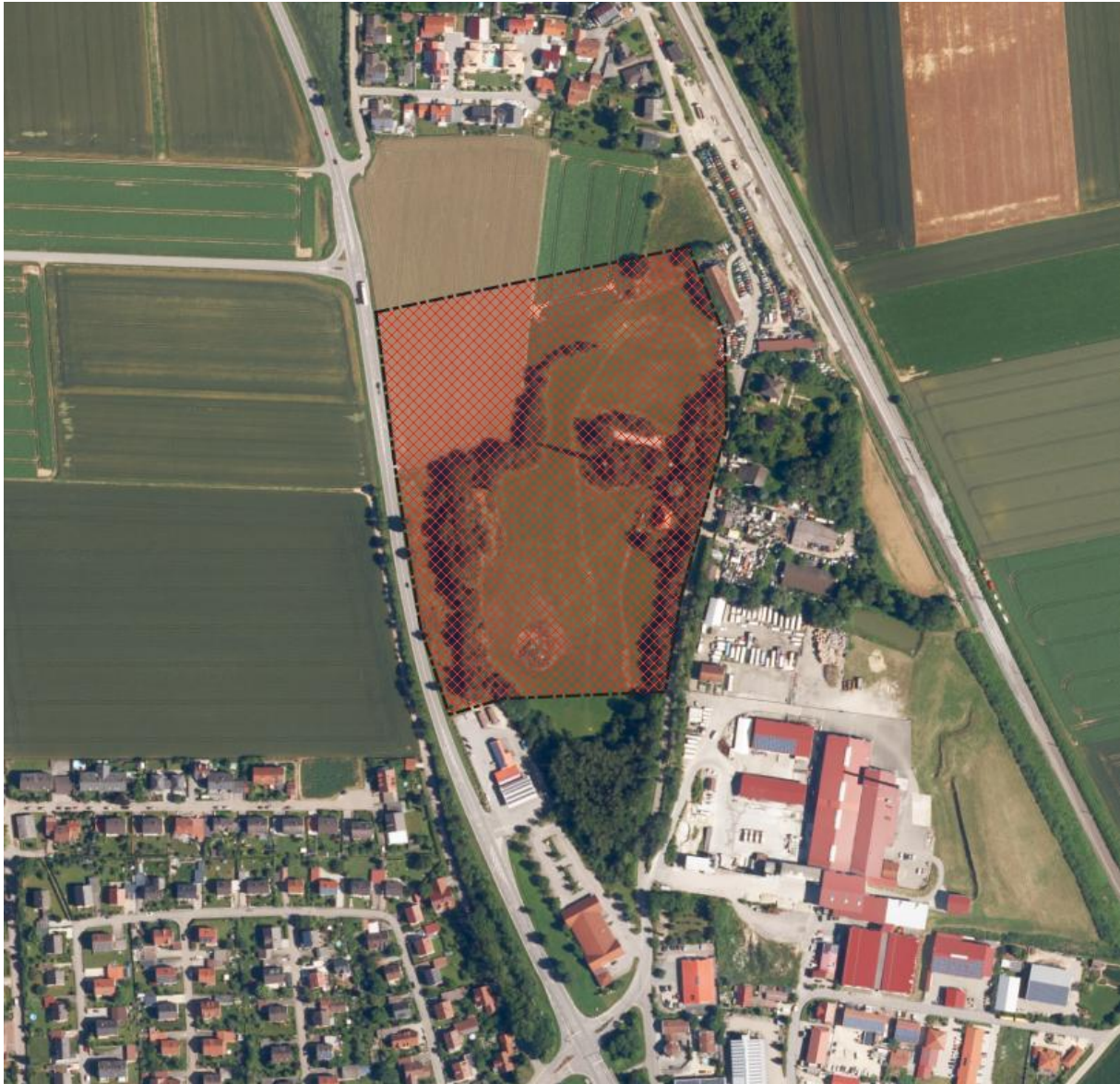


Abbildung 1: Geltungsbereich B

2. Maßnahmen zur Vermeidung im Geltungsbereich

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen

- Baumfällungen und Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.
- Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen und der Störung von Fortpflanzungsquartieren sollen Rodungsarbeiten möglichst im Oktober/November erfolgen. Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.
- Der Bereich um den alten Kamin mit Nachweisen der Zauneidechse muss während des Baubetriebs durch einen stabilen Reptilienschutzzaun geschützt werden, um ein Einwandern von Individuen in die Baustelle zu verhindern und eine Ablagerung von Materialien oder ein Befahren der Habitatbereiche zu verhindern. Sollten Eingriffe in die Habitatbereiche nicht zu vermeiden sein (z.B. Sprengung des Kamins), müssen die Tiere aus diesen Bereichen vergrämt oder abgefangen werden und in sichere Bereiche verbracht werden, dies kann nur in den Monaten März bis Oktober erfolgen.
- Für die Durchführung der Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt.

- Anbringen von 3 geeigneten künstliche Nisthilfen für den Star (bereits 2022 im Rahmen des Ausgleichs für den Geltungsbereich A angelegt)
- Anbringen von 3 Fledermauskästen pro gefällttem Höhlenbaum im näheren Umfeld, die genaue Anzahl ist von der ökologischen Baubegleitung festzulegen
- Anlage einer Streuobstwiese von 1 Hektar Fläche mit extensiver Wiesennutzung im näheren Umkreis des Untersuchungsgebiets (bereits 2022 im Rahmen des Ausgleichs für den Geltungsbereich A angelegt).
- Verbleib von Totholz in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets
- Im Außenbereich der neuen Gebäude müssen sowohl Hecken mit einheimischen Gehölzen als auch Magerstandorte, Ruderalflächen und insektenfreundliche Blühstreifen eingeplant werden. Alternativ können Blühflächen auf den umgebenden Ackerflächen angelegt werden.

- Als Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zauneidechsenhabitate erfolgt ein Ersatzhabitat von ca. 2.000 m², das als mageres blütenreiches Grünland mit Strukturelementen (Sandlinsen, Holz-/Steinhaufen) ausgestaltet ist. Eine Integration in den Bereich der Streuobstwiese ist wünschenswert (bereits 2022 im Rahmen des Ausgleichs für den Geltungsbereich A angelegt).

4. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 20.07.2023



Robert Mayer